

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE SIEMENS SA

(nachstehend die „Bedingungen“ genannt)

Datum: 1. Oktober 2016

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen sind auf jeden Vertrag anwendbar, durch den sich die Siemens SA dazu verpflichtet, Kunden Güter zu liefern und/oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Diese Bedingungen haben stets Vorrang vor eventuellen allgemeinen Bedingungen des Kunden, sofern die Siemens SA bei der Auftragsbestätigung nicht schriftlich und ausdrücklich erklärt, dass die Bedingungen des Kunden ganz oder teilweise Anwendung finden sollen. Von diesen Bedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies von den beiden Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Abschluss von Verträgen

Ein Vertrag kann nur dann als gültig abgeschlossen angesehen werden, wenn:

1. ein schriftliches Angebot der Siemens SA vom Kunden bedingungslos akzeptiert wird;
2. die Siemens SA einen vom Kunden erteilten Auftrag bedingungslos annimmt.

Die Angebote der Siemens SA besitzen ab dem Datum ihrer Unterzeichnung einen Monat lang Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Die Siemens SA ist nur an schriftliche Angebote, Bestätigungen oder Verträge gebunden, die von zwei Personen mitunterzeichnet wurden, welche dazu bevollmächtigt sind, im Namen der Siemens SA Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen.

3. Preise

a. Die Preise werden in Euro und ohne MwSt. angegeben. Alle übrigen Gebühren, Steuern oder Abgaben, die auf diesen Vertrag normalerweise Anwendung finden oder künftig finden werden, gehen zu Lasten des Kunden. Auch die Transport- und Verpackungskosten werden vom Kunden übernommen.

b. Bezieht sich ein mit einem Kunden abgeschlossener Vertrag auf Güter und/oder Dienstleistungen, die durch die Siemens SA aus einem Land eingeführt werden müssen, das nicht zur Eurozone gehört, wird der Preis entweder auf der Grundlage des am Tag der Angebotserstellung durch die Siemens SA an der Brüsseler Börse notierten Briefkurses der Währung des betreffenden Herkunftslandes gegenüber dem Euro festgelegt, oder, je nachdem, auf der Grundlage des am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Kurses. Weicht der geltende Kurs am Tag der Bezahlung von dem Kurs ab, auf dessen Grundlage der Preis ursprünglich berechnet wurde, hat die Siemens SA die Möglichkeit, den Preis durch eine einfache schriftliche Mitteilung zu erhöhen oder zu senken.

4. Zahlungsbedingungen

a. Güter und/oder Dienstleistungen, die von der Siemens SA geliefert bzw. erbracht werden, sind innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Zahlungen müssen in derselben Währung erfolgen wie die Rechnung.

b. Sollte dem Kunden gemäß den besonderen Bedingungen zugestanden worden sein, den geschuldeten Betrag in Raten zu zahlen und sollte ein Fälligkeitstermin nicht eingehalten worden sein, verliert der Kunde dieses Recht auf Ratenzahlung, so dass von Rechts wegen unverzüglich die Zahlung des vollen Betrags fällig wird.

c. Bei Nichteinhaltung eines Fälligkeitstermins fallen auf alle Beträge, die der Kunde der Siemens SA noch schuldet, von Rechts wegen und ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 1 % (einem Prozent) pro Monat an.

d. Darüber hinaus werden die offenen Beträge von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung als Entschädigung für den entstandenen Schaden und die angefallenen Eintreibungskosten um 15 % (fünfzehn Prozent), mindestens jedoch um EUR 50,00 (fünfzig Euro), erhöht.

5. Lieferung

a. Vorbehaltlich ausdrücklicher, schriftlich festgelegter Vereinbarung haben alle Lieferfristen einen informativen Charakter. Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 5 e) führt die Nichteinhaltung einer Lieferfrist weder zur Auslösung einer Vertragshaftung seitens der Siemens SA, noch zu irgendeinem Anspruch auf Schadenersatz.

b. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anders lautenden Bestimmung in den besonderen Bedingungen werden alle Güter ab Werk an den Ort geliefert, der in den besonderen Bedingungen angegeben wird, und zwar in Übereinstimmung mit der durch die Internationale Handelskammer herausgegebenen neuesten Version der INCOTERMS. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Risiko des Kunden.

c. Jeder Fall höherer Gewalt und jedes Ereignis, das sich der Kontrolle der Siemens SA entzieht (inklusive, aber nicht abschließend Streiks, Aussperrungen, erklärte oder nicht erklärte Kriege, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Sabotagen, Terrorakte, Anschläge Dritter (z.B. Hacker Angriffe), durch außergewöhnliche Wetterbedingungen verursachte Transportverzögerungen sowie Maßnahmen oder das Unterlassen durch öffentliche Behörden hinsichtlich der Gewährung von Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse, die zur Aussetzung der angegebenen Lieferfrist für die gesamte Dauer des Ereignisses führen, das die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindert. Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als 3 (drei) Monate andauern, ist die Siemens SA berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

d. Sollte sich die Lieferung aufgrund eines Ereignisses verzögern, das infolge einer Handlung oder eines Versäumnisses des Kunden eingetreten ist, hat der Kunde der Siemens SA von Rechts wegen die unter Artikel 4 c) erwähnten Verzugszinsen zu zahlen, und zwar ungeachtet der Ursache für diesen Umstand. Darüber hinaus wird für jeden begonnenen Monat eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % des Werts der betreffenden Güter berechnet.

e. Sollte ausdrücklich und schriftlich eine verbindliche Lieferfrist vereinbart worden sein und sollte die Siemens SA allein und unmittelbar für einen etwaigen Lieferverzug verantwortlich sein, steht dem Kunden für den Fall, dass er nachweisen kann, dass er infolge dieses Verzugs einen Schaden erlitten hat, eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Werts der nicht gelieferten Güter pro Woche des Lieferverzugs zu. Der Gesamtbetrag dieser Entschädigungsleistung darf jedoch keinesfalls mehr als 5 % des Werts der zu spät gelieferten Güter betragen. Sowohl Schadenersatzforderungen des Kunden aufgrund verspäteter Lieferungen als auch Schadenersatzforderungen anstelle einer Leistung, die diese Grenzen überschreiten, sind bei Lieferverzügen in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Frist, die der Siemens SA zur Durchführung der Lieferung gesetzt wurde, verstreichen sollte. Der Schaden, der gemäß diesem Artikel 5 e) ersetzt wird, stellt den einzigen Ersatzanspruch des Kunden aufgrund eines Lieferverzugs dar.

f. Teillieferungen sind zulässig.

g. Die Siemens SA muss per Einschreiben über alle sichtbaren Mängel in Kenntnis gesetzt werden. Dies muss innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung in Übereinstimmung mit Art. 5 b) dieser Bedingungen erfolgen. Wird die Zustellung einer derartigen Mitteilung versäumt, wird die Siemens SA diesbezüglich von jeder Haftpflicht befreit.

h. Die Kapitel des K.B. 16/03/2006 zum Schutz der Arbeiter gegen das Risiko der Aussetzung von Asbest finden vollumfänglich Anwendung. Folgende Leistungen sind vom Umfang der Güter- und Dienstleistungen der Siemens SA (einschließlich den Güter- und Dienstleistungen ihrer Unterlieferanten) ausgeschlossen:

- Dienstleistungen an Materialien oder Gütern die Asbest enthalten oder enthalten könnten;
- Dienstleistungen in einer Umgebung, die Asbest-Fasern in der Außenluft enthält;
- Die Beseitigung und Entsorgung von Asbest enthaltenden Materialien (Asbestos Containing Materials („ACM“)) oder mutmaßlich Asbest enthaltende Materialien (Presumed Asbestos Containing Material („PACM“));
- Einsatz von speziellen schützenden und vorbeugenden Maßnahmen gegen Asbestos, ACM oder PACM.

Vor Beginn der Dienstleistungen auf der Baustelle auf Grundlage dieser Bedingungen muss der Kunde die Siemens SA mittels eines schriftlichen Gutachtens einer unabhängigen akkreditierten Behörde darüber informieren, ob sich auf der Baustelle ACM oder PACM befinden und / oder ob die Außenluft (einschließlich der Zugangswege oder anderer Bereiche, die durch die Mitarbeiter von der Siemens SA und/ oder ihre Unterlieferanten genutzt werden) irgend eine Konzentration von Asbest-Fasern aufweist. Die Siemens SA kann den Kunden über jeden begründeten Zweifel informieren und kann von dem Kunden verlangen, dass dieser, auf seine Kosten, die Konzentration von Asbest in der Außenluft misst oder die Verunreinigung des betroffenen Materials mit Asbest durch eine Haufwerksprobe bestimmt. Diese Messungen sind durch eine unabhängige akkreditierte Behörde durchzuführen, welche von den Parteien einvernehmlich bestimmt wird. Darüber hinaus ist die Siemens SA berechtigt, Messungen der Asbestkonzentration in der Außenluft selbst oder durch eine unabhängige akkreditierte Behörde durchzuführen. Sollten diese Messungen bzw. Prüfung Asbest in der Außenluft oder das Vorhandensein von ACM ergeben, muss der Kunde der Siemens SA alle nachgewiesenen Kosten für diese Prüfungen und Messungen erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten, die Beseitigung und Entsorgung der auf der Baustelle (einschließlich aller weiteren

Arbeitsbereiche) vorhandenen ACM durch eine Behörde oder ein Unternehmen zu veranlassen soweit dies für die Ausführung des Vertrages durch die Siemens SA erforderlich ist. Dies gilt ebenfalls für ACM, deren Vorhandensein für die Parteien im Moment des Beginns der Dienstleistungen auf der Baustelle durch die Siemens SA noch nicht bekannt war, sondern die sich im Laufe der Durchführung der Dienstleistungen zu Tage treten. Wenn ACM auf der Baustelle (einschließlich aller weiteren Arbeitsbereiche) festgestellt wird, ist Siemens SA berechtigt, die Dienstleistungen in den entsprechenden Bereichen auszusetzen ohne dass hierfür Sanktionen, Verzugszinsen, Haftungen oder Schadensstellungen anfallen. Im Fall einer Vertragsaussetzung ist die Siemens SA zu einer Änderung des Vertrages berechtigt, insbesondere einer angemessenen Anpassung des Zeitplans, des Preises, einer Erstattung der angefallenen Kosten oder aller weiteren Vertragsbestimmungen. Der Kunde haftet der Siemens SA gegenüber jederzeit für alle durch ACM verursachten Schäden.

6. Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- b. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist die Siemens SA in keinerlei Weise verpflichtet, einer Beanstandung im Rahmen der Gewährleistung nachzukommen. Sollte innerhalb dieser Garantiefrist eine Beanstandung gemacht werden, kann Siemens SA die gelieferten Artikel, die als fehlerhaft anerkannt wurden, nach eigenem Ermessen entweder reparieren oder ganz oder teilweise ersetzen. Die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten bzw. reparierten Güter läuft zu demselben Termin ab wie die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung, darf jedoch keinesfalls kürzer als 6 (sechs) Monate sein und ist beschränkt auf 18 (achtzehn) Monate ab Lieferung.
- c. Die Siemens SA haftet nicht für Mängel a) wenn der Kunde oder ein Dritter ohne die vorherige Zustimmung der Siemens SA Änderungen an den gelieferten Gütern und/oder erbrachten Dienstleistungen vornimmt oder Reparaturen durchführt; b) wenn der Kunde nicht unverzüglich alle nötigen Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden zu begrenzen, der durch einen Mangel entstanden ist. c) wenn der Kunde die Siemens SA an der Beseitigung eines Mangels hindert; d) wenn der Kunde die Güter oder Dienstleistungen zu irgendeinem anderen Zweck als dem Zweck verwendet, zu dem sie bestimmt waren; e) wenn der Kunde es versäumt hat, die durch die Siemens SA vorgenommenen Ausbesserungen, die diesem Mangel abhelfen, anzubringen oder einzubauen.
- d. Im Fall eines Verkaufs von Waren, ist die Gewährleistung für "versteckte Mängel" im Sinne der Artikel 1641-1649 des Zivilgesetzbuchs beschränkt auf solche Mängel, die
 - (i) es unmöglich machen, die Waren für den bestimmten Gebrauch zu verwenden; und die
 - (ii) innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung bzw. nach dem Tag an dem sie hätten entdeckt werden können, per Einschreiben mitgeteilt wurden.

Die Bestimmungen in den obigen Absätzen a und b gelten auch für versteckte Mängel wie hier definiert.

7. Haftungsbeschränkung

- a. Die Siemens SA lehnt jede Haftung für jegliche Schäden ab, die infolge mangelhafter Wartung und Kontrolle, infolge von Erschütterungen, Feuchtigkeit, Korrosion, Verschmutzung, Überhitzung oder auch aufgrund der Tatsache eingetreten sind, dass die Güter zu anderen Zwecken verwendet werden als diejenigen, für die sie bestimmt sind.
- b. Die Siemens SA haftet keinesfalls für Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Produktionsverlust, Arbeitsunterbrechungen oder Nutzungsausfälle, Kapitalkosten, für den Verlust von Zinsen, Informations- und Datenverlust, Schäden als Folge von Verträgen des Kunden mit Dritten oder für sonstige indirekte und Folge-Schäden jeglicher Art, und zwar ungeachtet der Begründung für die gestellten Ansprüche oder der Rechtslehre, auf die sich die Schadenersatzforderung stützt.
- c. Die Gesamthaftung der Siemens SA in Bezug auf den Anwendungsbereich dieser Bedingungen sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Schäden ist in allen Fällen auf EUR 250.000 (Euro zweihundertfünfzigtausend) bzw. auf die Summe des Verkaufspreises begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

8. Eigentumsübergang

Die Siemens SA besitzt solange das Eigentumsrecht an den verkauften Gütern, bis der Kunde seinen Verpflichtungen, einschließlich eventueller Zinszahlungen, Schadenersatzleistungen und Kostenerstattungen, vollständig nachgekommen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es dem Kunden untersagt, die Güter zu verpfänden oder zu veräußern.

9. Kündigung

Jede Nichterfüllung einer der Verpflichtungen durch den Kunden, sei es infolge einer Liquidation, eines Konkurses, einer Zahlungseinstellung oder eines Antrags auf Bestellung eines Konkursverwalters oder aufgrund des Umstands, dass der Kunde die Voraussetzungen für ein Konkursverfahren erfüllt – einschließlich der ausbleibenden Zahlung eines fälligen Betrags zum Fälligkeitstermin – berechtigen die Siemens SA dazu, die laufenden Verträge durch Zusendung eines Einschreibens an den Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass die Siemens SA zu Schadenersatzleistungen verpflichtet wäre. Die Kündigung bringt für den Kunden die Verpflichtung mit sich, alle ihm bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Güter zurückzugeben. Der Siemens SA steht gemäß diesem Artikel eine Schadenersatzleistung in Höhe von mindestens 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswertes zu, die vom Kunden zu zahlen ist, wenn die Siemens SA eine entsprechende Forderung stellen sollte, und zwar unbeschadet des Rechts der Siemens SA, weitere Schadenersatzforderungen zu stellen.

10. Zusätzliche Bürgschaften

Sollten – aus welchen Gründen auch immer -Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen, hat die Siemens SA das Recht, kaufmännische oder persönliche Bürgschaften von ihm zu fordern, auch dann, wenn die Stellung von Bürgschaften im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen wurde. Der Kunde muss diese Bürgschaften innerhalb der angemessenen Frist beibringen. Sollte es der Kunde versäumen, die Bürgschaften innerhalb der angegebenen Frist vorzulegen, hat die Siemens SA gemäß Artikel 9 die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung von Rechts wegen zu kündigen.

11. Geistige Eigentumsrechte

- a. Alle geistigen Eigentumsrechte an der gelieferten Ausrüstung und den erbrachten Dienstleistungen bleiben Eigentum der Siemens SA und können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Siemens SA nicht an Dritte übertragen werden. Die Siemens SA gewährt dem Kunden das nichtexklusive und nichtübertragbare persönliche Recht, die Pläne und andere technische und kaufmännische Unterlagen, die ihm kraft dieses Vertrags zugehen, zu verwenden.
- b. Auf Basis des Vertrages gelieferte Software wird nicht verkauft, sondern es wird ein Nutzungsrecht gewährt und dem Kunden der Objectcode auf einem vorab vereinbarten Datenträger zur Verfügung gestellt. Quellcodes werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde darf die Software weder verändern noch rekonstruieren. Jegliches Nutzungsrecht hinsichtlich Software der Siemens SA wird auf Grundlage des individuellen Lizenzvertrages oder entsprechend der anwendbaren Endnutzerbedingungen gewährt, die mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unter-lizenzierbar. Auf dem Markt verfügbare Standard Software, die durch Siemens SA geliefert wird, ist entweder in die Güter integriert oder wird dem Kunden bzw. dem End-Empfänger mit der Dokumentation geliefert, die durch den Dritt-Lieferanten zur Verfügung gestellt wurde. Für diese Standard Software finden ausschließlich die entsprechenden Lizenzbedingungen des Dritt-Lieferanten Anwendung. Sollte die Software „Open Source Software“ enthalten (im Folgenden „OSS“), wird dies dem Kunden entsprechend mitgeteilt. Der Kunde darf die OSS im Rahmen der anwendbaren Lizenzbedingungen nutzen.
- c. Pläne sowie andere technische und kaufmännische Unterlagen die dem Kunden auf Grundlage des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken verwendet werden und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Siemens SA vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- d. Im Falle von Schadenersatzforderungen aufgrund der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts ist die Siemens SA dazu verpflichtet, die Güter und Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Verletzung sind, entweder durch Güter und Dienstleistungen zu ersetzen, die dieses Recht nicht verletzen, oder aber die Güter und Dienstleistungen zurückzunehmen und dem Kunden deren Preis zurückzuerstatten. Dieser Artikel beschreibt die gesamte Haftung, die die Siemens SA im Falle einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte übernimmt.

12. Geheimhaltung

Alle Informationen, die zwischen den Parteien mit Bezug auf diese Bedingungen und Vertrag ausgetauscht werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen keinesfalls an Dritte weitergeleitet werden. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Zielsetzungen des Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Vertrags, unabhängig davon, aus welchen Gründen er beendet wurde. Dieser Artikel gilt nicht für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind; (ii) die dem Empfänger bereits bekannt sind; (iii) ohne Einschränkung einem Dritten bekannt gegeben werden; (iv) eigenständig entwickelt werden; oder (v) gemäß einer gerichtlichen Aufforderung oder Anordnung weitergeleitet werden. Gemäß vorstehenden Ausführungen darf die Siemens SA vertrauliche

Informationen des Kunden an ihre Subunternehmer und Niederlassungen weiterleiten. Im Rahmen dieser Bedingungen sind „Niederlassungen“ als jede juristische Einheit zu verstehen, die direkt oder indirekt durch die Siemens AG kontrolliert werden.

13. Übertragbarkeit

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, seine in diesen Bedingungen genannten Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Siemens SA ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für den Fall einer Fusion, einer Teilung, der Eingliederung oder des Verkaufs einer Abteilung des Unternehmens, des Unternehmens im Ganzen oder einer ähnlichen Transaktion sowie im Falle einer Änderung der Geschäftsleitung. Die Siemens SA behält sich das Recht vor, ihre in diesen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen ganz oder teilweise auf eine Niederlassung zu übertragen und ihre Verpflichtungen abzutreten, ohne dass hierzu die Zustimmung des Kunden erforderlich wäre.

14. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- a. Der Kunde hat bei Weitergabe der von Siemens SA gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens SA erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- b. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde Siemens SA nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Siemens SA gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- c. Der Kunde stellt Siemens SA von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens SA wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunde geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens SA in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

15. Vorbehaltsklausel

Siemens SA ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn dieser Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie Zollanforderungen bzw. Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

16. Anwendbares Recht

Auf diese Bedingungen und den Vertrag findet das belgische Recht Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht sowie mit Ausnahme des Vertrags von Wien über internationale Kaufverträge für bewegliche Sachen (Wien, 11. April 1980). Die für die gelieferten Güter geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen denjenigen, die entweder zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch die Siemens SA in Belgien in Kraft sind oder zum Zeitpunkt der Bestätigung des vom Kunden erteilten Auftrags durch Siemens SA.

17. Zuständige Gerichte

Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Inkrafttretens, der Gültigkeit, der Auslegung, der Aussetzung, der Beendigung und der Zwangsvollstreckung dieser Bedingungen und dem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Brüssel zuständig.